

Frau Micheline Calmy-Rey
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Bundeshaus
CH-3001 BERN
Switzerland

Ban Ampore, 14. Dezember 2010

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Als Schweizer lebe ich praktisch seit 1976 im Ausland. 1982 wurde uns inzwischen auf 685'000 AuswanderInnen und Auswanderern das Stimmrecht für die eidgenössischen Wahlen zugestanden. Nun mehren sich die Probleme für uns, da die schweizerischen Behörden (AHV und BVG) uns Rentner dazu auffordern, eine in deutscher Sprache abgefasste Lebens-Bestätigung von der derzeitigen Wohngemeinde zu bestätigen (Beilage 1).

Die AHV in Genf, die für uns weiterhin zuständig ist, schickt dieses Formular auf unser Drängen endlich auch in englischer Sprache. Die BVG hingegen verweigert uns dies. Diese beharrt gar darauf, dass wir zum Besuch eines, aus Ersparnisgründen nicht existierenden Konsulats, daher zum Besuch der Schweizer Botschaft gezwungen werden. Zum Teil gar tausende von Kilometern (zuvor lebte ich in Davao (Mindanao, den Philippinen) nach Manila zu pilgern... Warum? Wir haben doch als pflichtbewusste Schweizer im Ausland uns ordnungsgemäss bei der Botschaft angemeldet (*Aug 12, 2010...Swiss Embassy, located in **Bangkok** and accredited to the Kingdom of Thailand, the Kingdom of Cambodia, the Lao People's Democratic Republic*) und diese haben über jeden Einzelnen von uns eine Fische erstellt, deren Deckblatt bis An hin Gratis eine A4 Seite angeheftet werden darf. Angaben zur Benachrichtigung unserer Angehörigen im Todesfall und amtlichen Bewilligung zur Entsorgung unserer Überresten.

Warum werden Ihre Verantwortlichen nicht zuvor informiert, dass analog dem System in Italien, praktisch in ganz Südost Asien, die Wohnbehörde lediglich für die Erfassung der dort geborenen Bevölkerung zuständig ist? Zudem wird die deutsche Sprache selbst in der EU nicht als eine amtliche Sprache anerkannt. (Nebenbei: deren E-Mail Anschrift (vertretung@ban.rep.admin.ch) nicht der von der UNO standardisierten Empfehlung entspricht) Als Gäste werden wir daher diesbezüglich jeweils als „*Lebewesen aus einer **Bananen Republik***“ abgewimmelt.

Als Schweizer im Ausland (davon in Asien 39,7 Mio.) habe ich doch als Selbstständig Erwerbender „einige Schrauben“ verkauft und die schweizerische Industrie über Jahrzehnte mit netten Aufträgen, gegen Bezahlung in Schweizerfranken, beschäftigt. Politisch engagiert und in soziale Projekten involviert, versuche weiterhin meine Gastgeber zu verstehen und mich, wenn möglich, in deren Sprache zu verständigen. Steuern, AHV, BVG Beiträge fristgemäss ein bezahlt und werde dafür „amtlich bestraft“! - Sicherlich werden Sie mir helfen, wieder Aufrecht auf der Welt zu stehen. In Thailand müssen wir jeweils alle 3 Monate bei einem, der über das ganze Land verteilt, 74 Immigration Office melden. Eine amtliche Bestätigung wird in unseren Schweizer Pass geheftet und eine Lebensbescheinigung wird uns, sofern in englischer Sprache abgefasst, dazu weiterhin noch kostenlos beglaubigt.

Gemäss meiner Anfrage beim Besuch der derzeitigen Botschafterin in Pattaya wurde mir bestätigt (Beilage 2) dass der Kreditkarten grosse, in englischer Sprache abgefasste thailändische Fahrzeug Führerschein im ebenfalls in englischer Sprache abgefasste internationalen Führerschein von den Schweizer Behörden gewünschten Dokument anerkannt wird....

Beilage 1

Sehr geehrter Herr Leemann

Sie haben uns telefonisch kontaktiert betreffend dem Lebensnachweis.

Da wir eine Versicherung mit Sitz in der Schweiz sind halten wir uns in unserer Korrespondenz an die hiesigen Landessprachen, thailändisch und englisch ist keine Landessprache der Schweiz (vgl. Art. 4 der Bundesverfassung). Sie sind gemäss Reglement verpflichtet Ihre Ansprüche gegenüber uns zu begründen. Die Kosten der beizubringenden Unterlagen gehen zulasten des Versicherten (Reglement AB Art. 31 Abs. 3).

Sie können sich im Ausland auf ein Schweizer Konsulat begeben. Im Weiteren möchten wir noch erwähnen, dass die Leistungen gemäss Reglement in der Schweiz fällig sind, die Exportierung der Leistung ist reiner Goodwill der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Sollten Sie die geforderten Unterlagen nicht zustellen können, müssten wir die Leistungen bis auf weiteres einstellen.

Besten Dank für die Kenntnisaufnahme. Bei allfälligen weiteren Fragen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Mirjana Ivanovic

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Zweigstelle Deutschschweiz

Erlenring 2

Postfach 664

6343 Rotkreuz

www.chaeis.ch

Mirjana Ivanovic

Leistungsdienst

+41 41 799 75 56 (Tel direkt)

+41 41 799 75 59 (Fax)

mirjana.ivanovic@chaeis.ch

Beilage 2

3. Anerkennung der ausländischen Führerscheine in der Schweiz anlässlich Ferienaufenthalten?

Schweizer BürgerInnen dürfen mit einem gültigen thailändischen Führerausweis während den Ferien in der Schweiz fahren, solange kein Ausweisentzug in der Schweiz vorliegt. Für die Verständniserleichterung anlässlich Verkehrskontrollen wird geraten, jeweils zusätzlich einen thailändischen, internationalen Führerausweis mitzuführen (sofern natürlich erhältlich).

4. Der Schweizer Führerausweis bleibt gültig, auch wenn der/die InhaberIn sein Domizil nicht mehr in der Schweiz hat. Es spielt keine Rolle, ob ein eigenes Fahrzeug, ein Mietfahrzeug oder das Fahrzeug eines Freundes benutzt wird. Bei Fahrten ins nahe gelegene Ausland ist jedoch bei Fahrzeugen von Freunden Vorsicht geboten (z.B. Italien beschlagnahmt privat geliehene Fahrzeuge mit Schweizer Kennzeichen).
Achtung: Bitte jeweils die Versicherungsfrage vorgängig klären.

5. Wer hat einen schweizerischen Führerausweis zu erwerben?

Ein in der Schweiz anerkannter ausländischer Führerausweis darf in der Schweiz nicht mehr verwendet werden, wenn der/die Inhaber/in

- seit mehr als 12 Monaten in der Schweiz wohnt (ohne zwischenzeitlich mehr als drei Monate ununterbrochen im Ausland gewesen zu sein).

- berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge führt.

6. Was sind die Bedingungen für die Erteilung eines schweizerischen Führerausweises für Inhaber eines thailändischen Führerausweises?

Der schweizerische Führerausweis wird durch das Strassenverkehrsamt Ihres Wohnkantons erteilt, wenn

der/die Inhaber/in eines gültigen thailändischen Führerscheines auf einer praktischen Kontrollfahrt nachweist, dass er/sie die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Ausweis gelten soll, sicher zu führen versteht.

Als Grundlage für die vorgenannten Ausführungen dienen folgende gesetzliche Regelwerke:

- Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, 1 VZV) vom 7. Oktober 1976 (Stand am 1. September 2009)
- Ausführungen auf den Homepages verschiedener kantonaler Motorfahrzeugkontrollen / Strassenverkehrsämter

Adolf Kurt + Rungtawan Leemann

1976 – 1998 Chairman C.E.O.. Swiss amiet Co., Ltd. Seoul and Hong Kong..

2208 VIP Condochain

Sukhumvit Rd. Km 160

Ban Ampore

20250 CHONBURI / Sattahip

Thailand

Email: adkleemann@hotmail.com

Web Seite: www/roband.ch/adolfkurtleemann

Für die kommenden Feiertage wünsche ich Ihnen alles Gute und weiterhin auch politischen Erfolg.

